

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Danube Data Center GmbH

Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

Firmenbuchnummer: FN 302267k
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Ausgabe August 2008

Für alle Bestellungen von Unternehmen von Danube Data Center GmbH (AG) gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, im Verhältnis zu Lieferanten und Auftragnehmern (AN) die nachstehenden Bestimmungen als vereinbarter Vertragsbestandteil:

1. Anfragen und Vertragsabschluss

1.1 Anfragen

Anfragen des AN sind unverbindlich und verpflichten den AN zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz für eine daraufhin erfolgende Angebotstellung aus welchem Rechtsgrund auch immer. Anfragen des AN sind lediglich Einladungen des AN an Interessenten (potentielle AN), ihrerseits Angebote an den AN zu stellen.

1.2 Angebote

Die Angebote des AN müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen und die im Kopf der Anfrage vermerkten Angebotsnummern enthalten. Allfällige Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf die normativen wie auf die sprachlichen Abweichungen enthalten. Angebote, die die gegenständlichen Einkaufsbedingungen nicht vollumfänglich beinhalten oder ihrerseits auf AGB des AN verweisen, werden vom AN nicht angenommen. Mögliche Erklärungen des AN zu derartigen Angeboten des AN bewirken jedenfalls keine Annahme.

1.3 Warnpflicht für Ausschreibungsunterlagen / Vollständigkeitsverpflichtung des AN

Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt der AN und haftet dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferungen und/oder Leistungen gegeben sind. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die ihm vom AN übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind, oder dass einzelne Lieferungen und/oder Leistungen, die nach branchenüblicher Sitte zur ordnungsgemäßen Erfüllung zählen oder sonst zur vertragskonformen Erfüllung erforderlich sind, nicht besonders angeführt sind. Ist der AN der Auffassung, dass die ihm übermittelten Ausschreibungsunterlagen unklar oder fehlerhaft sind, so hat der AN den AN unverzüglich hinsichtlich allfälligen Mängel oder Bedenken schriftlich zu warnen. Die schriftliche Warnung des AN ist für den AN nachvollziehbar und mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten. Allfällige Warnungen des AN sind nur dann unverzüglich im Sinne des vorangehenden Absatzes, wenn sie innerhalb einer Woche ab Übergabe der Ausschreibungsunterlagen an den AN und vor Legung von dessen Angebot beim AN eintreffen. Unterlässt der AN eine derartige schriftliche Warnung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die Ausschreibungsunterlagen oder gegen die vorgesehene Ausführung, so anerkennt er durch die Legung seines Angebotes unwiderlegbar, dass die einwandfreie Lieferung oder Leistung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen für ihn möglich ist und hat Gewährleistungs- und Schadenersatzrechtlich für wie immer geartete Mängel und Folgen nicht-einwandfreier Lieferung oder Leistung einzustehen. Die vom AN dem AN angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen müssen jedenfalls alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, sowie jeglichen erforderlichen Arbeitseinsatz enthalten, die zu dem Auftragsumfang gemäß den technischen Unterlagen gehören und zur vollständigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, auch wenn sie im Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.

1.4 Annahme der Angebote

Angebote des AN, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können bis zum Ablauf von zwölf Wochen ab Zugang beim AN von diesem angenommen werden. Der AN ist berechtigt, auch nur Teile des Angebotes ohne weitere Begründung anzunehmen. Die Annahme des Angebotes wird wirksam zum Zeitpunkt des nachweislichen Zuganges der schriftlichen Annahmeerklärung des AN beim AN. Die Annahme durch den AN kann auch per Telefax ("Telefaxbeauftragung") erfolgen. Der AN ist verpflichtet, den Zugang der Annahmeerklärung des AN (d. h. den Vertrags-

abschluss) durch unverzügliche Zusendung einer Bestätigung an den AN unter Anführung aller Vertragsdaten zu dokumentieren. Diese Bestätigung des AN hat keinen normativen Erklärungswert, sondern dient ausschließlich der Dokumentation.

2. Verhandlungsprotokoll

Das Verhandlungsprotokoll ist integrierter Bestandteil des Auftrages und gilt jedenfalls vorrangig vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

3. Irrtumsanfechtung und Irrtumsanpassung, Verkürzung über die Hälfte

Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen. Außerdem verzichtet der AN auf das Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte

4. Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen

Jede Vertragsergänzung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform im Sinne von § 886 ABGB, wobei die Erklärung mittels Telefax dem Formerfordernis genügt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

5. Erfüllungstermine

Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine durch den AN für den AN eine wesentliche Vertragspflicht des AN ist. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche des AN bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses des AN, ansonsten bewirkt auch ihre Empfangnahme durch den AN keine Annahme als Erfüllung (keine Vertragserfüllung). Der AN leistet bei jeder Art der Nichteinhaltung von Terminen (verfrühte oder verspätete Leistung) nicht vertragskonform und wird durch die verfrühte/verspätete Lieferung oder Leistung dem AN schadenersatzpflichtig, wenn diesem dadurch Schaden entsteht. Zwischen dem AN und dem AN getroffene Pönalregelungen bleiben hiervon unberührt. Vereinbarte Pönalen unterliegen jeweils nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

6. Keine Weitergabe an Dritte durch den AN

Der AN ist nicht berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung des AN an Dritte weiterzugeben, ausgenommen die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial bzw. von Norm- oder Spezialteilen.

7. Weitergaberecht des AN im Konzern (Überbindungsrecht)

Der AN ist berechtigt, den Vertrag mit dem AN im Rahmen des Konzerns des AN an Dritte jederzeit vollumfänglich weiterzugeben (zu überbinden), wobei diesfalls der AN dem AN für dessen vertragliche Ansprüche (insbesondere für die Entgeltansprüche des AN) neben dem neuen AN weiterhaftet.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1 Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

Der AN ist berechtigt, bei Verletzung einer für ihn wesentlichen Vertragspflicht zur Gänze oder zum Teil vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des AN wegen Nichterfüllung bleiben von einem Rücktritt des AN unberührt. Es steht dem AN frei, vertragswidrig (zB unvollständig, verspätet, mangelhaft) angebotene Leistungen des AN anzunehmen und daraufhin Gewährleistung bzw. Schadenersatz zu fordern, oder ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. §§ 918-921 ABGB und § 349 UGB gelten sinngemäß, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt. Die bis zum erfolgten Rücktritt nachweislich bereits vom AN erbrachten Lieferungen oder Leistungen sind vom AN dann zu vergüten, wenn diese zu einem klaren, überwiegenden und andauernden Vorteil für den AN geführt haben. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt durch Aliquotierung des mit dem AN vereinbarten Honorars unter sinngemäßer Zugrundelegung der vereinbarten Honorierungsmodalitäten. Über diesen Punkt hinausgehende Ansprüche des AN – insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz – sind bei einem Vertragsrücktritt ausgeschlossen.

8.2 Pflichten des AN im Falle der Verzögerung

Ungeachtet oben stehender Rechte des AN ist der AN verpflichtet, sollten Gründe für eine Verzögerung eintreten, diese dem AN unverzüglich schriftlich unter nachvollziehbarer Angabe der voraussetzlichen Verzögerungsumstände bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe entbindet den AN nur dann von Schadenersatzpflichten, wenn die Verzögerung nachweislich durch den AN verschuldet wurde.

9. Unterbrechungsrecht des AN

Der AG ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom AN die Unterbrechung der Lieferung bzw. Fertigstellung zu fordern, sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen. Ein Vergütungsanspruch des AN für Zeiten der Leistungs-/Lieferungs-Unterbrechung bzw. bei Verlegung von Terminen besteht nur dann, wenn das Gesamtausmaß der Unterbrechung bzw. Terminverlegung drei Werktage übersteigt. Dieser Vergütungsanspruch ist in der Höhe mit dem vom AN nachgewiesenen tatsächlichen Stillstandskosten begrenzt.

10. Preis und Lieferbedingungen

Im Zweifel (insbesondere falls im Vertrag nichts Besonderes hinsichtlich des Preises geregelt ist) versteht sich der im Angebot des AN angegebene Preis einschließlich Überstunden, einschließlich handelsüblicher Verpackung, geliefert Bestimmungsort, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers, einschließlich Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller anderen den AN treffenden Steuern und Abgaben. Sollten vom AG irgendwelche Steuern oder/und sonstige Abgaben außer der Umsatzsteuer, im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN abzuführen sein, ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern.

11. Handelsübliche Verpackung

Unter handelsüblicher Verpackung im Sinne von Punkt 10 ist zu verstehen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand so zu verpacken ist, dass die Verpackung für den jeweiligen Transport sicher und geeignet ist. Verpackungen, Emballagen etc. gehen nur auf Wunsch des AG in dessen Eigentum über. Die Verpackung ist sorgfältig, unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, Anhängeetiketten u.ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten Gegenstände und die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen.

12. Rücksendungen

Der AG ist berechtigt, die Verpackung der Liefer- oder Leistungsgegenstände an den AN zurückzusenden. Rücksendungen des Leistungsgegenstandes und/oder der Verpackung, der Emballage etc. erfolgen auf Gefahr und Kosten des AN.

13. Feststellung der gelieferten Menge

Für die Feststellung der gelieferten Menge ist die Übernahmeermittlung des AG maßgebend. Bei Teillieferung oder Teilleistung ist der AG berechtigt, die Teillieferungen oder Teilleistungen schon vor Beendigung der Gesamtlieferung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die vertragsgemäße Erfüllung in irgendeiner Weise anerkannt wird.

14. Versand

14.1 Versand nur nach Anweisung – kein Gefahren- bzw. Eigentumsübergang

Der Versand hat nach den Anweisungen des AG zu erfolgen. Dieser ist bis zum Versandtag berechtigt, die Versandadresse zu ändern, wobei etwaige daraus resultierende Nebenkosten vom AG zu tragen sind. Angewiesene Versendungen im Sinne dieser Bestimmung bewirken nicht den Gefahren- und Eigentumsübergang im Sinne von § 429 letzter Halbsatz ABGB. Zum Übergang der Gefahr und des Eigentumsrechtes gilt Punkt 16.

14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist der jeweils in der Bestellung angeführte Bestimmungsort.

14.3 Versandanzeige

Rechtzeitig bei Versand ist dem AG vom AN eine Versandanzeige zweifach, unter genauer Ausführung der Bestellzeichen zu übermitteln. Ein weiteres Exemplar der Versandanzeige hat so rechtzeitig an die Versandadresse zu gehen, dass die für den Empfang der Lieferung erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können. Erforderlichenfalls ist der Versand auch, sobald der genaue Versandtermin bestimmt ist, fernschriftlich, telegraphisch oder mittels Telefax anzuzeigen.

14.4 Versandpapiere – Bestellzeichen

In allen Versandpapieren sind die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Kommission des AN, die Menge, die technische Bezeichnung und alle sonst erforderlichen Hinweise anzugeben.

14.5 Erfüllungsgehilfen bei Versand

Erfolgt die Lieferung über ein anderes Unternehmen (Firma) oder einen Frächter, so sind auch diese zur Angabe der Bestellzeichen verpflichtet. Falls Verpackungsmaterial vom AN nicht zurückzu-

nehmen ist, haben die Versandpapiere einen Hinweis darauf zu enthalten. Das Rücksendungsrecht des AG bleibt davon unberührt.

15. Gewährleistung und Schadenersatz

15.1 Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur insofern und insoweit, als im Verhandlungsprotokoll nichts anderes bestimmt ist: Der AN leistet dafür Gewähr und steht schadenersatzrechtlich dafür ein, dass seine Lieferungen bzw. Leistungen eine ordnungsgemäße und sorgfältig-gemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen des AG, den einschlägigen Standards und dem Stand der Technik entsprechen. Der AN hat die Eignung der nach diesem Auftrag zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu prüfen und den AG noch vor Leistungserbringung erforderlichenfalls vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich, schriftlich und begründet zu warnen (Warnpflicht).

15.2 Behebungspflicht

Der AN hat im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht unbeschadet weitergehender Rechte des AG die Pflicht, unverzüglich alle Teile, die infolge Konstruktions-, Materialoder anderer Fehler unbrauchbar werden oder deren Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch vermindert wird, auf eigene Kosten, inbegriffen der Kosten für zB Fehlersuche, Montagen, Prüfungen, Fracht usw., zu ersetzen bzw. Fehler zu beheben.

15.3 Ersatzvornahme

Kommt der AN seinen gewährleistungsrechtlichen oder schadenersatzrechtlichen Pflichten nicht unverzüglich nach, so ist der AG berechtigt, nach einer angemessenen nicht eigens zu setzenden Frist die Mängel bzw. Schäden auf Kosten des AN zu beheben. Der AG ist berechtigt, sofort fristlos selbst auf Kosten des AN die Mängel oder Schäden zu beheben, wenn deren Behebung für den AG dringlich (insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen oder Lieferungen anderer Auftragnehmer des AG) erscheint.

15.4 Keine Reihenfolge der Gewährleistungsrechte und Schadenersatzrechte

Dem AG steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte ohne Einhaltung einer bestimmten Reihung frei, Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu begehren. Das Recht auf Wandlung steht dem AG allerdings nur bei nicht geringfügigen Mängeln zu. Dem AG steht es im Rahmen der Schadenersatzrechte frei, Geldersatz oder Verbesserung oder Austausch zu fordern.

15.5 Konkurrenz Schadenersatz und Gewährleistung

Zwischen den Rechtsbehelfen Gewährleistung und Schadenersatz besteht volle Konkurrenz.

15.6 Verjährung der Gewährleistungsrechte

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt frühestens – sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist – im Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung (vollständiger Leistungserbringung) an den AG am Bestimmungsort. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren –, wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG wirken nicht fristauslösend. Abgesehen davon verjähren die Gewährleistungsrechte des AG gesetzlich (d.h. gemäß § 933 Abs 1 ABGB), somit

a) wenn es bewegliche Sachen betrifft, nach Ablauf von 24 Monaten nach vollständiger Ablieferung (vollständiger Leistungserbringung) bzw. nach Ablauf von 24 Monaten nach durchgeführter Verbesserung für den verbesserten Teil bzw. die verbesserte (nachgebesserte) Leistung;

b) wenn es unbewegliche Sachen oder Arbeiten/Einbauten an unbeweglichen Sachen betrifft, nach Ablauf von 36 Monaten nach vollständiger Ablieferung (vollständiger Leistungserbringung) bzw. nach Ablauf von 36 Monaten nach durchgeführter Verbesserung für den verbesserten Teil bzw. die verbesserte (nachgebesserte) Leistung.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung (Leistungserbringung) vorhanden waren. Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist entstehen, können bis zwei Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden. Das Recht des AG, Mängel einredeweise zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt unberührt.

15.7 Keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Den AG treffen keine wie immer gearteten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. Insbesondere ist die Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377 ff UGB ausgeschlossen.

16. Gefahr- und Eigentumsübergang – Eigentumsvorbehalt

Wenn Incoterms 2000 vereinbart sind, gelten diese. Ist dies nicht der Fall, gilt folgendes: Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen geht mit vollständiger Übernahme des AG am Erfüllungsort (Bestimmungsort) auf diesen über. Teillieferungen und Teilleistungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren –, wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG bewirken keinen Gefahrenübergang. Der AG stimmt einer Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des AN ausdrücklich nicht zu. Entgegennahmen des AG von unter Eigentumsvorbehalten angebotenen Lieferungen und Leistungen des AN haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.

17. Eigentum und Benützungsbefugnis an vom AG zur Verfügung gestellten Sachen

Alle dem AN vom AG zur Verfügung gestellten Normen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorschriften usw. sowie Modelle und Werkzeuge verbleiben im Eigentum des AG und sind diesem unverzüglich nach Ausführung des Auftrages zurückzustellen. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert oder auf sonstige Weise in welcher Gestalt auch immer beim AN verbleiben, noch darf der AN diese Dritten zugänglich machen oder für andere Zwecke als die der Erfüllung von Rechtspflichten gegenüber dem AG gebrauchen oder verwenden. Ein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

18. Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Lieferung oder der Leistungserbringung verbundenen Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen und hat deren Bestand dem AG auf dessen Wunsch vor Beginn der Auftragserteilung mittels Vorlage von entsprechenden Versicherungsbestätigungen nachzuweisen, widrigenfalls der AN in Verzug gerät und der AG berechtigt ist, die Liefer- oder Leistungserbringung des AN bis zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu untersagen. Die Beurteilung, ob den vorgelegten Versicherungsbestätigungen eine dem Gegenstand des Auftrages und den mit der Erbringung der Lieferung oder der Leistungserbringung verbundenen Risiken angemessene Deckung zu entnehmen ist, steht dem AG alleine zu.

19. Geheimhaltungspflicht

Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG (oder in dessen Auftrag durch Dritte) oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der AN die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken. Unabhängig davon ist der AG berechtigt, Dritten gegenüber das Bestehen des Vertrages bekannt zu geben. Eine Aufnahme des AG in die Referenzliste des AN (insbesondere auf der Website oder in diversem Werbematerial) bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist nicht berechtigt, die für den AG oder mit ihm verbundenen Unternehmen geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden.

20. Immaterialgüterrechte

Der Erwerb von Immaterialgüterrechten (zB Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch den AG ist in dem Umfang, in dem er zur freien Benützung gelieferter Gegenstände oder eines hergestellten Werkes notwendig ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.

21. Höhere Gewalt

21.1 Begriff

Unter Höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Das Nichteinhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmungen stellt ebenso wie das Mißlingen eines Werkstücks keinesfalls ein Ereignis Höherer Gewalt dar.

21.2 Rechtsfolgen

Der Vertragspartner, der sich auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen will, hat das Ereignis unverzüglich und schriftlich dem anderen Vertragspartner bekanntzugeben und nachzuweisen. Im Falle eines derartigen Nachweises, entbindet Höhere Gewalt den betroffenen Vertragspartner für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden ist. Diese vorübergehend ausfallende Vertragspflicht ist in der schriftlichen Bekanntgabe unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes zu bezeichnen. Wenn ein Fall Höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich macht oder länger als vier Wochen andauert, darf der zum Empfang der Lieferung oder Leistung berechtigte Teil den Vertrag ohne weiteres schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist mit Zugang wirksam.

22. Zahlung und Rechnungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur insoweit und insofern, als in dem Verhandlungsprotokoll nichts Abweichendes vereinbart ist.

22.1 Lieferungen

Für vertragsgemäß erfolgte Lieferungen hat der AG die Rechnungen 30 Tage nach Zugang der (prüffähigen) Rechnung netto zu zahlen, soweit der AG nicht von seinem Aufrechnungsrecht Gebrauch macht.

22.2 Leistungen

Für vertragsgemäß erfolgte Leistungen hat der AG Abschlagsrechnungen 30 Tage, Schluß- bzw. Teilschlussrechnungen 90 Tage nach Erhalt der (prüffähigen) Rechnung netto zu zahlen, sofern der AG nicht von seinem Aufrechnungsrecht Gebrauch macht.

22.3 Aufrechnung durch den AG

Die Punkte 22.1 und 22.2 lassen das Recht des AG zur Aufrechnung unberührt.

22.4 Rechtzeitigkeit

Die Zahlungen gelten als rechtzeitig geleistet, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist vom AG von dessen Sitz abgesendet bzw. die Anweisung zur Zahlung vom AG am letzten Tag der Zahlungsfrist veranlasst wurde.

22.5 Zahlungsort

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des AG.

22.6 Form und Inhalt der Rechnungen; Einwendungsrecht bei Zession

Alle Rechnungen für Zahlungszwecke sind an den Sitz des AG zu senden. Bei Auslandslieferungen sind zusätzlich zwei Kopien den Versandpapieren beizulegen. Der Text der Rechnung ist so abzufassen und die Rechnung ist so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und der gelieferten oder erbrachten Leistung, sowie die Rechnungsprüfung ordnungsgemäß und nachvollziehbar vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Für den Fall, dass der AN Forderungen gegen den AG abtreten sollte, hat der AG nach Maßgabe der §§ 1392 ff ABGB und § 1442 ABGB das Recht, dem Zessionar wie immer geartete Einwendungen gegen die Forderung entgegenzuhalten bzw. aufrechnungsweise geltend zu machen.

22.7 Erklärungswert der Zahlung – Aufrechnungsverbot

Alle Zahlungen des AG erfolgen unter Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeuten kein Anerkenntnis einer Forderung, weder der Höhe noch dem Grunde nach. Sollten vor Zahlung Gegenforderungen gegen den AN entstehen, ist der AG berechtigt (aber nicht verpflichtet), seine Verbindlichkeit bis zur Höhe dieser Gegenforderung aufzurechnen. Dieses Recht steht dem AG auch gegenüber jedem Zessionar bzw. sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen den AG – auch wenn dieser der Übertragung zugestimmt hat – zu. Eine Aufrechnung durch den AN, durch dessen Zessionare bzw. durch sonstige Berechtigte mit wie immer gearteten Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen.

22.8 Wirkung der Zahlung

Falls der AN nicht binnen sechs Wochen nach Absendung bzw. Anweisung der Schlusszahlung des AG einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des AN gegen den AG aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

23. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Überdies ist der AN in einem solchen Fall verpflichtet, eine rechtlich und wirtschaftlich gleichgerichtete Regelung des AG zu akzeptieren. Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Einkaufsbedingungen Abweichungen oder Widersprüche festzustellen sein, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Die deutschsprachige Fassung ist ebenso alleiniger Auslegungsmaßstab der Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN.

24. Rechtswahl

Auf die Rechtsbeziehungen vertraglicher wie gesetzlicher Natur findet österreichisches materielles Recht unter Ausschluß seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluß der Sachnormen des UN-Kaufrechtsabkommens (BGBl 1988/98) Anwendung.

25. Gerichtsstandsvereinbarung

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag einschließlich aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis oder sonstiger Rechtsverhältnisse zwischen dem AG und dem AN, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen in Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichte vereinbart, soweit in dem Verhandlungsprotokoll nichts Abweichendes geregelt ist.